Zwecks amtlicher Bekanntmachung:

"Änderung der Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz"

Die Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz in der vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 30. Januar 2013 genehmigten Fassung wird auf Beschluss der Vertreterversammlung vom 14. November 2020 sowie nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 wie folgt geändert:

I. Änderungen der Prüfungsordnung

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut (Änderung **hervorgehoben** bzw. ~~gestrichen~~):

   (1) Für die ~~Abnahme~~ **Durchführung** der Abschluss- und Zwischenprüfung **der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten** errichtet die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§§ 39 **Abs. 1** Satz 1, **62 Abs. 3 Satz 1** BBiG).

   (2) Mehrere Apothekerkammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

   (3) **Die Prüfungsausschüsse nehmen die Prüfungsleistungen ab.“**

2. In § 2 Abs. 2 wird das Worte „Satz 3“ nach „§ 40 Abs. 2“ ergänzt.

3. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „und deren Stellvertreter“ hinter „Arbeitnehmermitglieder“ ergänzt.

4. In § 2 Abs. 6 werden die Worte „oder Stellvertreter“ hinter „Mitglieder“ ergänzt.

   In § 2 wird ein neuer Abs. 8 eingefügt:

   (8) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle

darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.

5. In § 2 wird der alte Abs. 8 zum neuen Abs. 9.

6. In § 2 Abs. 9 wird der der Klammer der Satz „Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen" ergänzt.

7. In § 2 Abs. 9 wird aus „§ 40 Abs. 4 BBiG" neu „§ 40 Abs. 6 BBiG".

8. In § 2 wird der alte Abs. 9 zum neuen Abs. 10.

9. In § 2 Abs. 10 wird aus „§ 40 Abs. 5 BBiG" neu „§ 40 Abs. 7 BBiG".

10. In § 3 Abs. 3 wird der erste Satz wie folgt geändert:

    „Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der ~~Prüfungsbewerber~~ **Prüflinge** nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:"

11. In § 5 Abs. wird auf „§ 25 Abs. 1" neu „§ 24 Abs. 1".

12. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut (Änderung **hervorgehoben** bzw. ~~gestrichen~~):

    (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

    1. wer die ~~Ausbildungszeit~~ **Ausbildungsdauer** zurückgelegt hat oder wessen ~~Ausbildungszeit~~ **Ausbildungsdauer** nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

    2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie ~~die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat,~~ **einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG vorgelegt hat und**

    a. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben

13. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden hier „Abs. 2 und 3" die Worte „die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder" ergänzt.

14. In § 12 Abs. 4 Nr. a) wird als zweiter Spiegelpunkt der Satz „einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG“ ergänzt und der ehemals zweite Spiegelpunkt „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise“ wird gestrichen.

15. In § 20 werden die Worte „auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung“ gestrichen.

16. In § 21 Abs. 4 wird der Satz „Absatz 3 gilt entsprechend.“ gestrichen.

17. § 24 erhält folgenden Wortlaut (Änderung **hervorgehoben** bzw. ~~gestrichen~~):

(1) ~~Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.~~ **Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über**

1. **die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,**
2. **die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie**
3. **das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.**

(2) ~~Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.~~ **Der Prüfungsausschuss kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses.**

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung schriftlicher ~~Prüfungsleistungen sowie der Prüfungsleistungen im Prüfungsbereich „Warenwirtschaft“~~ **einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen** gutachterliche

Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. ~~2 und~~ 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

18. In § 26 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Apothekerkammer" die Worte „ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich)" ergänzt.

19. In § 26 Abs. 2 werden hinter den Worten „..., so hat der Prüfungsausschuss diese" die Worte „ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich)" ergänzt.

20. In § 27 Abs. 3 wird in Satz 2 das Wort „kann" durch das Wort „ist" und die Worte ausgewiesen werden" durch das Wort „auszuweisen" ersetzt.

21. In § 31 wird in Satz 2 die Zahl „25" durch die Zahl „26" und das Wort „zehn" durch das Wort „fünfzehn" ersetzt.

22. In § 32 Abs. 2 wird der „14. Februar 2007" durch den „01. August 2012" ersetzt.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Mainz, 30. Dezember 2020

PHARMAZIERAT PETER STAHL
Präsident
Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz